Deepwraite

PRÜFHILFE FÜR KOMMUNEN IN BRANDENBURG

# KI im Rathaus

Fünf Fragen zum Brandenburger KI-Gesetzentwurf

Stand: 11. November 2026 · Gesetzentwurf Drucksache 8/3333 · noch nicht beschlossen

## Worum es geht

Brandenburg will regeln, wie Behörden KI nutzen dürfen. Die Fraktionen von SPD und CDU haben dazu einen Gesetzentwurf eingebracht (Drucksache 8/3333, 02.09.2026). Er fügt einen neuen Abschnitt mit zwei Paragrafen ein (§§ 17 und 18) und erklärt den Begriff „KI-System“. Die bisherigen §§ 17 bis 20 bekommen neue Nummern. Der Entwurf liegt im Ausschuss für Recht und Digitalisierung (Landtag Brandenburg) und ist noch nicht beschlossen.

Das Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungsarbeit von Gemeinden, Ämtern und Gemeindeverbänden (§ 1 Abs. 1 BbgEGovG). Besondere Landesvorschriften mit eigenen Regeln gehen vor. Ausgenommen sind unter anderem die Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die öffentlichen Schulen (§ 1 Abs. 2). Dort gelten die KI-Verordnung und die DSGVO trotzdem.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung gelten. Eine Übergangsfrist sieht der Entwurf nicht vor. Offen ist, ob die Schulung dann auch für Systeme nachgeholt werden muss, die schon laufen.

Mit „KI-System“ meint der Entwurf dasselbe wie die europäische KI-Verordnung (§ 2 Nr. 16 neu, wie Art. 3 Nr. 1 KI-VO). Nach unserer Lesart fallen Programme, die nur nach festen Regeln rechnen, nicht darunter.

## Die fünf Fragen

Diese fünf Fragen zeigen, wo der Entwurf die eigene Verwaltung berührt. Die ersten vier betreffen jede Kommune, die KI nutzt. Die fünfte hängt davon ab, wie man § 17 Abs. 3 liest.

| Frage | Was der Entwurf sagt | Was dabei hilft (unsere Empfehlung) |
|---|---|---|
| 1 **Wo arbeitet bei Ihnen heute schon KI mit?** | Behörden dürfen KI „zur Unterstützung“ einsetzen (§ 17 Abs. 1). Alle weiteren Pflichten setzen hier an. | Eine Liste Ihrer KI-Systeme. Dazu zählen Schreibassistenten, Chatbots auf der Website und KI-Funktionen in Fachverfahren oder Bürosoftware. |
| 2 **Wer wurde vorher geschult – und worin?** | Vor dem Einsatz muss die Behörde ihre Beschäftigten mindestens über Zweck, Funktionsweise und die verarbeiteten Daten aufklären. Sie muss sie auch darin schulen, Ergebnisse auf „Plausibilität, Fehler und Widersprüchlichkeiten“ zu prüfen (§ 17 Abs. 4). | Einen Schulungsnachweis je Person und System. Auch die europäische KI-Verordnung regelt die KI-Kompetenz der Beschäftigten schon heute (Art. 4). |

| Frage | Was der Entwurf sagt | Was dabei hilft (unsere Empfehlung) |
|---|---|---|
| **3** **Wer prüft die Ergebnisse – und wo steht das?** | KI unterliegt menschlicher Kontrolle. Sie umfasst, ob das System funktioniert und wie seine Ergebnisse verwendet werden (§ 17 Abs. 2). Die Faktoren, aus denen die KI ihr Ergebnis bildet, müssen „transparent, nichtdiskriminierend, nachvollziehbar und überprüfbar“ sein (Satz 3). Laut Begründung gehört ein angemessenes Risikomanagement dazu. Für die Inhalte reicht laut Begründung die „einmalige und reflektierende Kenntnisnahme“. | Eine feste Zuständigkeit je System und einen kurzen Prüfvermerk dort, wo KI-Ergebnisse in Bescheide einfließen. Wie weit Satz 3 bei Sprachmodellen reicht, ist noch offen. |
| **4** **Wo verarbeitet die KI personenbezogene Daten – und ist das festgehalten?** | Die Behörde darf personenbezogene Daten in der KI verarbeiten, wenn sie diese Daten für ihre Aufgabe ohnehin verarbeiten darf (§ 18 Abs. 1 Satz 1). Die Behörde dokumentiert gesondert, in welchem Zusammenhang die KI welche Art von Daten verarbeitet (Satz 3). Laut Begründung kann das einmalig über ein Formular geschehen. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist insbesondere nötig, wenn Daten einen neuen Zweck bekommen. Das gilt auch für besonders geschützte Daten wie Gesundheitsdaten (§ 18 Abs. 2). Auch in anderen Fällen kann sie nötig sein. | Eine kurze eigene Dokumentation je KI-Einsatz. Die Angaben können Sie aus dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten übernehmen. |
| **5** **Erzeugt bei Ihnen eine KI selbst Bescheide?** | Ein Bescheid, den ein KI-System generiert, ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift ihn ausdrücklich vorsieht. Außerdem darf die Behörde weder Ermessen noch Beurteilungsspielraum haben (§ 17 Abs. 3 Satz 1). Sonst ist er von Anfang an unwirksam (nichtig), außer er begünstigt nur (Satz 2). Erst die Begründung sagt: Gemeint ist ein Bescheid, den die KI vollständig erzeugt. | Für jedes Verfahren, das ohne Sachbearbeiter entscheidet: die Angabe, ob dort KI im Spiel ist. Ein KI-Entwurf, den ein Mensch prüft und unterschreibt, fällt nach der Begründung nicht darunter; der Gesetzestext ist hier weniger klar. Für Verfahren nach festen Regeln gilt nach unserer Lesart weiter § 35a VwVfG. |

**Training einer KI mit personenbezogenen Daten**

Für das Training gilt eine Stufenfolge (§ 18 Abs. 3). Zuerst sind die Daten zu anonymisieren. Geht das nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand, sind sie zu pseudonymisieren. Geht auch das nicht, ist Training ohne Pseudonymisierung nur zulässig, wenn der Eingriff verhältnismäßig bleibt. Besonders geschützte Daten dürfen nur anonymisiert und nur, wenn unerlässlich, ins Training.

Deepwraite

## Was Sie jetzt schon tun können

Vier kleine Schritte sind ein guter Anfang. Keiner hängt davon ab, wie das Gesetz am Ende aussieht.

1. Eine Seite anlegen, auf der jedes KI-System steht – mit Zweck, Zuständigkeit und den Daten, die es verarbeitet.
2. Eine Schulung planen. Sie erklärt Zweck, Funktionsweise und Daten jedes Systems. Und sie zeigt, wie man Ergebnisse auf Plausibilität, Fehler und Widersprüche prüft.
3. Festlegen, wer KI-Ergebnisse prüft und wo das vermerkt wird.
4. Für jeden KI-Einsatz kurz festhalten, welche Daten er in welchem Zusammenhang verarbeitet.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat bis zum 5. November Hinweise der Kommunen gesammelt (KOMMUNAL, 19.10.2026). Die fünf Fragen helfen, die eigene Lage im weiteren Verfahren zu beschreiben.

**Jede dieser Unterlagen kann später ein Baustein eines KI-Managementsystems (AIMS) nach ISO/IEC 42001 sein.**

## Vorbehalt und Quellen

Diese Übersicht ordnet einen Gesetzentwurf ein, Stand 11. November 2026. Der Text kann sich im Verfahren noch ändern. Sie ist keine Rechtsberatung. Ob etwas im Einzelfall reicht, ist eine Rechtsfrage. Dafür arbeiten wir mit unseren Partnerkanzleien zusammen.


- Landtag Brandenburg, Drucksache 8/3333 – Gesetzentwurf der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion, 02.09.2026
  parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w8/drs/ab_3300/3333.pdf
- Landtag Brandenburg, Aktuelle Gesetzentwürfe (Stand der Beratung)
  landtag.brandenburg.de › Plenum und Gesetze › Aktuelle Gesetzentwürfe
- Brandenburgisches E-Government-Gesetz, geltende Fassung (BRAVORS)
  bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgegovg
- KOMMUNAL, 19.10.2026 – Beitrag zum KI-Gesetz Brandenburg im Ländervergleich
  kommunal.de/ki-gesetz-brandenburg-verwaltung-kommunen-vergleich



Deepwraite® ist ein KI-Beratungsangebot für Mittelstand und Kommunen — von der ersten Use-Case-Frage bis zum Managementsystem nach ISO/IEC 42001. Deepwraite® ist im Stakeholders' Catalogue der Apply AI Alliance der Europäischen Kommission gelistet. Zudem ist Deepwraite® Unterzeichner der freiwilligen Zusagen des AI Pact (Säule II).
**Kontakt:** deepwraite.de